

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 3/2008
 (61. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 17. März 2008

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007.....	58
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007	59
Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007	60
Studierendenparlament	
Neufassung der Semesterticketsatzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) vom 17. März 2008	61
II. Bekanntmachungen	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	63
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	67
Berichtigung	67
Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats	Einlage

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 27. Juni 2007 folgende Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technische Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 5. Januar 2005 (AMBl. TU 2006/ S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang Technische Informatik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Technische Informatik mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) und mit Elektrotechnik- und Informatik-Anteilen, die denen des Bachelor-Studiengangs Technische Informatik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin entsprechen. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang Technische Informatik zuständige Prüfungsausschuss. Zur Entscheidung kann er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen heranziehen, die im Rahmen eines propädeutischen Vorsemesters erbracht wurden.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

(3) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden

(TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent). Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

(5) Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen. Sofern das für die Teilnehmer dieser speziellen Ausbildungsprogramme vorgesehene Lehrangebot ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat für das jeweilige Ausbildungsprogramm.“

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

„§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten. Die Beschreibungen der Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und in jeweils aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, Internet) bekannt gemacht.

(3) Das Studium im Master-Studiengang Technische Informatik kann im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.“

3. Der bisherige § 3 und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine jeweils um 1 erhöhte Ordnungszahl.

4. Der § 8 (neue Ordnungszahl) Absatz 2 wird ersetzt durch den Satz: „Die gewählten Module können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 27. Juni 2007 folgende Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 17. März 2004 (AMBl. TU 2006/ S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang Informatik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Informatik mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS) und mit einem Informatik-Anteil, der dem des Bachelor-Studiengangs Informatik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin entspricht. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang Informatik zuständige Prüfungsausschuss. Zur Entscheidung kann er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen heranziehen, die im Rahmen eines propädeutischen Vorsemesters erbracht wurden.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

(3) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden (TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent). Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

(5) Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen. Sofern das für die Teilnehmer dieser speziellen Ausbildungsprogramme vorgesehene Lehrangebot ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat für das jeweilige Ausbildungsprogramm.“

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

„§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. Die Beschreibungen der Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und in jeweils aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, Internet) bekannt gemacht.

(3) Das Studium im Master-Studiengang Informatik kann im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.“

3. Der bisherige § 3 und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine jeweils um 1 erhöhte Ordnungszahl.

4. Der § 8 (neue Ordnungszahl) Absatz 2 wird ersetzt durch den Satz: „Die gewählten Module können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) am 27. Juni 2007 folgende Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 16. März 2005 (AMBl. TU 2006/ S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang Elektrotechnik ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang. Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Elektrotechnik mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) und mit einem Elektrotechnik-Anteil, der dem des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin entspricht. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der für den Studiengang Elektrotechnik zuständige Prüfungsausschuss. Zur Entscheidung kann er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen heranziehen, die im Rahmen eines propädeutischen Vorsemesters erbracht wurden.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

(3) Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten wird, muss als weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht werden (TOEFL- internetbasiert mit mindestens 80 Punkten oder äquivalent). Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist, gilt der Nachweis als erbracht.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium nach Absatz 1 (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen.) beizufügen. Weitere Unterlagen wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über absolvierte Praktika und berufliche Erfahrungen können beigelegt werden.

(5) Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in diesen Masterstudiengang voraussetzen. Sofern das für die Teilnehmer dieser speziellen Ausbildungsprogramme vorgesehene Lehrangebot ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden kann, kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat für das jeweilige Ausbildungsprogramm.“

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

„§ 3 - Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Er wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten. Die Beschreibungen der Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und in jeweils aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, Internet) bekannt gemacht.

(3) Das Studium im Master-Studiengang Elektrotechnik kann im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.“

3. Der bisherige § 3 und alle nachfolgenden Paragraphen erhalten eine jeweils um 1 erhöhte Ordnungszahl.

4. Im § 8 (neue Ordnungszahl) Absatz 2 wird ersetzt durch den Satz:

„Die gewählten Module können aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen aus Berlin und Brandenburg frei gewählt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studierendenparlament

Neufassung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Vom 17. März 2008

Hiermit wird der Wortlaut der Semesterticket-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU 2002, S. 64) unter Berücksichtigung

- der Änderung vom 24. November 2003 (AMBl. TU 2003, S. 176)
- der Änderung vom 16. November 2004 (AMBl. TU 2004, S. 299)
- der Änderung vom 21. Dezember 2004 (AMBl. TU 2005, S. 174)
- der Änderung vom 19. Dezember 2007 (AMBl. TU 2007, S. 328)

bekannt gemacht.

Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| - im Sommersemester 2008 und im Wintersemester 2008/09 | 154,00 Euro, |
| - im Sommersemester 2009 und im Wintersemester 2009/10 | 158,50 Euro, |
| - im Sommersemester 2010 und im Wintersemester 2010/11 | 163,50 Euro, |
| - beginnend mit dem Sommersemester 2011 | 168,00 Euro. |

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die

Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der TU oder der Studierendenschaft der TU sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Fernstudierende,
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten,
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Semester außerhalb des Geltungsbereiches aufhalten,
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt

und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurteilt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass die zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrtausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 2 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 - Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der

Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4 - Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 - Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2002 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Abs. 1 bis 3 zu erwerben.

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

(**HL** = Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, **aM** = akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, **St** = Studentinnen oder Studenten, **sM** = sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, **FK** = Fakultät, **FKR** = Fakultätsrat, **Vors.** = Vorsitzende oder Vorsitzender, **Stv.** = Stellvertreterin oder Stellvertreter, **UB** = Universitätsbibliothek, **ZUV** = Zentrale Universitätsverwaltung)

Fakultäten

Stand: Februar 2008

Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane - für die Amtsperiode bis 31. März 2009 -

Ziffer / Name der Fakultät	Sekr.	Dekan/in	Prodekan/in
I - Geisteswissenschaften -	H 36	Adrian von Buttlar	Peter Erdmann
II - Mathematik und Naturwissenschaften -	MA 4-1	Christian Thomsen	Andreas Grohmann Reinhard Nabben
III - Prozesswissenschaften -	MA 5-11	Ulf Stahl	Lothar Kroh Martin Jekel
IV - Elektrotechnik und Informatik -	FR 5-1	Olaf Hellwich	Christian Boit
V - Verkehrs- und Maschinensysteme -	H 11	Volker Schindler	Utz von Wagner Eckart Uhlmann
VI - Planen Bauen Umwelt -	A 1	Rudolf Schäfer	Ugur Yaramanci Undine Giseke Stavros Savidis
VII - Wirtschaft und Management -	H 30	Reinhard Busse	Jürgen Ensthaler

Institute

Stand: Februar 2008

Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen in den Fakultäten I bis VII für die Amtsperiode bis 31. März 2009:

Fakultät I - Geisteswissenschaften -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter/in
0130	Institut für Philosophie, Wissenschaftstheorie, Wissenschafts- und Technikgeschichte	H 72	Thomas Gil	Eberhard Knobloch
0131	Institut für Literaturwissenschaft	H 60	Sigrid Weigel	Hans-Dieter Zimmermann
0132	Institut für Geschichte und Kunstgeschichte	TEL 17-2	Benedicte Savoy	Wolfgang Radtke
0133	Institut für Gesellschaftswissenschaften und historisch-politische Bildung	FR 3-7	Hanns-Fred Rathenow	Johannes Münder
0134	Institut für Erziehungswissenschaft	FR 4-3	Helga Marburger	Sabine Reh
0135	Institut für Sprache und Kommunikation	H 42	Peter Erdmann	Norbert Bolz
0136	Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre	FR 0-1	Wilfried Hendricks	Johannes Meysner

Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften -

Okz	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter/in (Sekr.)
3231	Institut für Festkörperphysik	EW 5-2	Dieter Bimberg	Christian Thomsen
3233	Institut für Theoretische Physik	EW 7-1	Eckehard Schöll	Harald Engel
3235	Institut für Chemie	TC 1	Martin Lerch	Regine v. Klitzing
3236	Institut für Mathematik	MA 4-1	Michael Pohst	Fredi Tröltzsch
3237	Institut für Optik und Atomare Physik	EW 3-1	Thomas Möller	Michael Lehmann

Fakultät III - Prozesswissenschaften -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3331	Institut für Biotechnologie	ACK 24	Roland Lauster	N.N.
3332	Institut für Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie	FG 1	Dietrich Knorr	Andrea Hartwig (TIB 4/3-1)
3333	Institut für Technischen Umweltschutz	KF 3	Wolfgang Rotard	Sven-Uwe Geißen (KF 2)
3334	Institut für Werkstoffwissenschaften und -technologien	BH 18	Walter Reimers	Claudia Felck (EB 13)
3337	Institut für Energietechnik	KT 2	Felix Ziegler	Rudibert King (P 2-1)
3338/39	Institut für Prozess- und Verfahrenstechnik	TK 7	Sabine Enders	alle anderen HL

Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3431	Institut für Energie- und Automatisierungstechnik	EN 3	Reinhold Orglmeister	Jörg Raisch (E 2)
3432	Institut für Hochfrequenz- und Halbleiter-Systemtechnologien	HFT 4	Klaus Petermann	Georg Böck (HFT 5-1)
3433	Institut für Telekommunikationssysteme	FT 5	Adam Wolisz	Bernd Mahr (FR 6-10)
3434	Institut für Technische Informatik und Mikroelektronik	EN 2	Heino Henke	Hans-Ulrich Post (FR 3-9)
3435	Institut für Softwaretechnik und Theoretische Informatik	FR 6-1	Hartmut Ehrig	Sabine Glesner (FR 2-1)
3436	Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden	TEL 14	Sahin Albayrak	Hermann Krallmann (FR 6-7)

Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3531	Institut für Strömungsmechanik und Technische Akustik	TA 7	Michael Möser	Frank Thiele (MB 1)
3532	Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft	FR 3-8	Manfred Thüring	Matthias Rötting
3533	Institut für Land- und Seeverkehr	SG 14	Markus Hecht	Thomas Richter
3534	Institut für Luft- und Raumfahrt	F 4	Klaus Brieb	Gerhard Hüttig (F 3)
3535	Institut für Konstruktion, Mikro- und Medizintechnik	W 1	Heinz Lehr	Henning Meyer
3536	Institut für Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb	PTZ 3	Jörg Krüger	Günther Seliger
3537	Institut für Mechanik	MS 3	Wolfgang Müller	Utz von Wagner (MS 1)

Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3631	Institut für Bauingenieurwesen	TIB 1-B 4	Bernd Hillemeier	Karsten Geißler (TIB 1-B 7)
3632	Institut für Angewandte Geowissenschaften	ACK 9	Gerhard Franz	Wilhelm Dominik (BH 2)
3633	Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik	H 20	Lothar Gründig	Thomas H. Kolbe (H 12)
3634	Institut für Ökologie	OE 3	Berndt-Michael Wilke	Frank Dziock (AB 1)
3635	Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	EB 5	Volkmar Hartje	Stefan Heiland
3636	Institut für Stadt- und Regionalplanung	B 1	Dietrich Henkel	Gabi Dolff-Bonekämper (B 3)
3637	Institut für Soziologie	FR 2-5	Werner Rammert	Hubert Knoblauch
3638	Institut für Architektur	A 18	Johannes Cramer	Klaus Rückert (A 16)

Fakultät VII - Wirtschaft und Management -

Okz.	Name des Instituts	GD-Sekr.	Geschäftsführende/r Direktor/in	Stellvertreter (Sekr.)
3731	Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	H 52	Frank Heinemann	Jürgen Ensthaler (H 41)
3732	Institut für Betriebswirtschaftslehre	WIL-B-4-2	Hans Hirth	Volker Trommsdorff (WIL-B-3-1)
3733	Institut für Technologie und Management	H 90	Frank Straube	alle anderen HL

Gemeinsame Kommissionen

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengänge für Arbeitslehre und die beruflichen Fachrichtungen (GKLb) der Fakultäten I, III, IV, V und VI

Vorsitzender: Prof. Wilfried Hendricks, Fak. I, App. 73466
stellv. Vors.: N.N.

HL	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: Helga Marburger	N.N.
	I: Ulf Preuss-Lausitz	Sabine Reh
	I: Friedhelm Schütte	Johannes Meyser
	I: Wilfried Hendricks	Wolfgang Weng
	I: Ralf-Kirian Schulz	N.N.
	III: Frank Thiemig	N.N.
	IV: Clemens Gühmann	Gerhard Mönich
	V: Wolfgang H. Müller	N.N.
	VI: Matthias Barjenbruch	Wolfgang Huhnt
	VI: Norbert Kühn	Cordula Loidl-Reisch

aM	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: Axel Grimm	Simone Knab
	I: Irene Demmer-Dieckmann	Joachim Scholz
	IV: Stefan Fricke	Ulrike Prange

St	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: René Armswald	N.N.
	I: Jörg Jungblut	N.N.
	I: Kay Schütze	N.N.

sM	<i>Fak. Mitglieder</i>	<i>Stellv.</i>
	I: Katharina Hahn	Wolfgang Karnowsky
	IV: N.N.	N.N.
	VI: N.N.	N.N.

- konstituiert am 19. Juni 2007 für die Amtsperiode 1. April 2007 - 31. März 2009 -

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKMe) für das Studium Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten II, III, IV, V und VII

Vorsitzender: Prof. Dr. H. Krallmann, Fak. IV, Sekr. FR 6-7, Tel.: 73261

Stellv. Vors.: Prof. Dr. rer.oec. V. Trommsdorf, Fak. VII, WIL-B/3-1, Tel.: 22266

HL	<i>Mitglieder</i>
	Reinhard Schomäcker, Fak. II, Sekr. TC 8, Tel.: 24973
	Sebastian Möller, Fak. IV, Sekr. TEL 4, Tel.: 58465
	Hermann Krallmann, Fak. IV, Sekr. FR 6-7, Tel.: 73261
	Günther Seliger, Fak. V, Sekr. PTZ 2, Tel.: 22014
	Reinhard Busse, Fak. VII, Sekr. EB 2
	Frank Straube, Fak. VII, Sekr. H 90, Tel.: 26752
	Volker Trommsdorf, Fak. VII, WIL-B/3-1, Tel.: 22266

Stellvertreter

N.N., Fak. II
 Hans-Ulrich Post, Fak. IV, Sekr. FR 3-9, Tel.: 73411
 Thomas Sikora, Fak. IV, Sekr. EN 1
 Joachim Herrmann, Fak. V, Sekr. PTZ 3, T: 22004
 Frank Heinemann, Fak. VII, Sekr. H 52
 Rüdiger Zarnekow, Fak. VII, Sekr. VWS 3
 Jürgen Ensthaler, Fak. VII, Sekr. H 41

aM *Mitglieder*
 Jens-Uwe Repke, Fak. III, Tel.: 22486
 Wolf-Christian Hildebrand, Fak. VII, Sekr. H 90, Tel.: 25845

Stellvertreter

Kathy Reimann, Fak. III,
 Christoph Bogenstahl, Fak. VII, Sekr. H 71

St *Mitglieder*
 David Schmidt, Fak. VII,
 Philipp Weichbrodt, Fak. VII,

Stellvertreter

Fabian Flechtmann, Fak. VII,
 Tim Ohlendorf, Fak. VII,

sM *Mitglieder*
 Uwe Voß, Fak. IV, Sekr. EN 4, Tel.: 24246
 Dagmar Endrullat, Fak. VII, Sekr. MB 2, Tel.: 23497

Stellvertreter

N.N. (Fak. IV)
 Essoun, Fak. VII

konstituiert am 19.12.2007 für die Amtsperiode bis 01.04.2007 - 31.03.2009

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Charité Universitätsmedizin Berlin, der FU Berlin, der HU Berlin und der TU Berlin zur Einrichtung und Betreuung des universitätsübergreifenden Masterstudienganges „Computational Neuroscience“

Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. FR 2-1, Tel: 314-73120

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Laurenz Wiskott, HU Berlin, T: 2093-8408

HL *Mitglieder*
 Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. FR 2-1, Tel: 314-73120
 Laurenz Wiskott, HU Berlin, T: 2093-8408
 Dietmar Kuhl, FU Berlin, Tel: 838-56941
 John-Dylan Haynes, Campus Charité Mitte, Tel: 2093-6758

Felix Wichmann, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. FR 6-4, Tel: 314-73557
 Michael Brecht, HU Berlin, Tel: 2093-6772
 Randolph Menzel, FU Berlin, Tel: 838-56537
 Andreas Heinz, Campus Charité Mitte, Tel: 450-517002

aM *Mitglieder*
 Susanne Schreiber, HU Berlin, Tel: 2093-8652

Stellvertreter

Martin Nawrot, FU Berlin, Tel: 838-56692

St *Mitglieder*
 Gidi Farhi, TU Berlin, Fak. IV, Tel: 314-73310

Stellvertreter

Kai Görden, TU Berlin,

sM Mitglieder
Margret Franke, HU Berlin, Tel: 2093-9110

Stellvertreter
Katrin Schulze, Campus Charité Mitte, Tel: 450-528122

- konstituiert am 12.12.2007 für die Amtsperiode bis 31. März 2009 -

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKME) Informationstechnik im Maschinenwesen der Fakultäten II, III, IV, V

Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Henning Meyer, Fak. V, Sekr. LT 1, App. 71234
Stellv. Vors.: Prof. Dr. Günter Wozny, Fak. III, Sekr. KWT 9, App. 23893

HL Mitglieder
Stefan Felsner, Fak. II, Sekr. MA 6-1, App. 29297
Rudibert King, Fak. III, Sekr. BU-B, Tel.: 24100
Günter Wozny, Fak. III, Sekr. KWT 9, App. 23893
Sabine Glesner, Fak. IV, Sekr. FR 5-6
Manfred Opper, Fak. IV, Sekr. FR 5-8
Jörg Krüger, Fak. V, Sekr. PTZ 4, App. 25188
Henning Meyer, Fak. V, Sekr. LT 1, App. 71234

Stellvertreter
N.N. (Fak. IV)
N.N. (Fak. V)

aM Mitglieder
Frank Beuster, Fak. III, Sekr. KWT 9, App. 26901
Carsten Roesler, Fak. V, Sekr. EB 8

Stellvertreter
Rifet Muminovic, Fak. III
N.N. (Fak. V)

St Mitglieder
Frau Jana Chakarova, Fak. III
Philip Donath, Fak. V

Stellvertreter
Moritz Büchel, Fak. III
N.N. (Fak. V)

sM Mitglieder
Uwe Voss, Fak. IV, Sekr. EN 4, App. 24246
Beate Großmann, Fak. V, Sekr. PTZ 2, App. 22014

Stellvertreter
N.N. (Fak. III)
N.N. (Fak. V)

- konstituiert am 13. September 2007 für die Amtsperiode bis 31. März 2009 -

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Die Linke.SDS an der Technischen Universität Berlin
- registriert am 12. Dezember 2007 -

Streichung

Vietnamesischer Studentenverein
- gestrichen am 24. Oktober 2007 -

Berichtigung

- In der Ordnung vom 30. Mai 2007 zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2007 / 2008 und zum Sommersemester 2008 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester sind folgende Studiengänge zu ergänzen:

Studiengang	1. Fachsemester		2. und folgende Fachsemester mit gerader Ordnungszahl		3. und folgende Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl	
	WS 2007/08	SS 2008	WS 2007/08	SS 2008	WS 2007/08	SS 2008
Industrial and Network economy	Frei	0	0	Frei	Frei	0
Process, Energy and Environmental Systems Engineering	Frei	0	0	Frei	Frei	0

- In der Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Berlin vom 17. März 2004 (AMBI. TU 18/2006 S. 321) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 9 Abs. 2 wird „(§ 4 Abs. 1, a) und b)“ durch „(§ 5 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2008

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat sich am 23.01.2008 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen
- § 2 Pflichten und Rechte
- § 3 Vorsitz
- § 4 Auslegung und Abweichung

II. Sitzungen

- § 5 Termin und Dauer
- § 6 Einberufung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Wahlen
- § 16 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

IV. Kommissionen

- § 17 Einsetzung und Aufgaben

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Protokoll

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 Änderungen
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen

An den Sitzungen des Erweiterten Akademischer Senats können teilnehmen:

1. mit Stimmrecht
die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats (§ 11 GrO).
2. mit Rede- und Antragsrecht
 - a) der Präsident oder die Präsidentin,
 - b) die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
 - c) der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
 - e) die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
 - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses (§ 1 Abs. 3 GrO),
 - g) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

Weitere Personen können auf Beschluss des Erweiterten Akademischen Senats Rederecht erhalten.

§ 2 Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitslisten einzutragen, die für jede Sitzung ausgelegt werden.

(2) Ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist der Erweiterte Akademische Senat dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über den Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kann, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend war, und der Erweiterte Akademische Senat wegen des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird und bei der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Regelung hingewiesen wurde (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Legt ein Mitglied sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so fällt sein Mandat an die nächste Person auf seiner Wahlliste.

(4) Jedes Mitglied erhält auf Antrag als Arbeitsunterlagen Abdrucke des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), der Grundordnung und der Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der Geschäftsstelle oder dem oder der Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats geführt werden.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Der Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Wenn der oder die Vorsitzende das Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner oder ihrer Mitgliedergruppe verliert, fällt sein oder ihr Mandat bis zur Nachwahl durch den Vorstand an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ihr Amt weiter wahr, auch wenn sie nicht wieder in den Erweiterten Akademischen Senat gewählt worden sind, bis der folgende Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende gewählt hat.

(3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Erweiterten Akademischen Senat, führt dessen Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats vor, beruft sie ein und leitet sie. Der oder die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Auslegung und Abweichung

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der oder die Vorsitzende.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht

Dieser Widerspruch kann nur während der Verhandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

II. Sitzungen

§ 5 Termin und Dauer

(1) Die Sitzungen sollen jeweils am Mittwoch stattfinden. Sie dürfen sich nicht mit Sitzungen des Akademischen Senats überschneiden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss der oder die Vorsitzende die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat der oder die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung aufheben.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).

§ 6 Einberufung

(1) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitäts-öffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat ist rechtzeitig einzuberufen für

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
2. die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats,
3. die Verabschiedung und die Änderung der Grundordnung (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
4. die Verabschiedung und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
5. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
6. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 1 Grundordnung).

(3) Der Erweiterte Akademische Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. der Präsident oder die Präsidentin einen Antrag auf die Wahl weiterer Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen stellt oder
2. ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes gemäß Absatz 2 dies verlangt und einen Antrag beifügt.

(4) Der Erweiterte Akademische Senat wird zu seinen Sitzungen schriftlich einberufen. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt.

(5) Wird in einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass der oder die Vorsitzende dies mündlich verkündet. Die Einladungsfrist muss in diesem Fall mindestens sechs Tage betragen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzusenden.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Anträge, die nach seinem oder ihrem pflichtgemäßem Ermessen nicht in den Aufgabenbereich des Erweiterten Akademischen Senats fallen, hat er oder sie zurückzuweisen; über solche Anträge hat er oder sie den Erweiterten Akademischen Senat zu unterrichten.

(2) Beratungsunterlagen sollen in der Regel einen Beschlussentwurf, eine Begründung des Beschlussentwurfs sowie einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten.

(3) Der Erweiterte Akademische Senat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch GO-Beschluss:

1. Gegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; dabei ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll;
2. von dem oder der Vorsitzenden zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
3. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern.

Vertagung kann gemäß § 9 Abs. 7 auch während der Behandlung des betreffenden Gegenstandes beantragt werden. Ein Antrag auf Vertagung muss angeben, wann oder unter welchen Umständen eine Angelegenheit erneut verhandelt werden soll.

(4) Der Erweiterte Akademische Senat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat tagt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag); § 50 Abs. 2 BerlHG.

(3) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Er oder sie kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch ihr Verhalten die Sitzung stören, unter Hinweis auf die Konsequenzen ermahnen und nach zweimaliger Ermahnung von der weiteren Teilnahme vorübergehend oder für die Dauer der Sitzung ausschließen. Ist eine Sitzung aufgrund von Störungen durch die Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß weiterzuführen, so kann der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit für den zu behandelnden Tagesordnungspunkt aufheben. Ist die Aufhebung der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar, so kann der Erweiterte Akademische Senat oder, wenn keine Abstimmung hierüber durchführbar ist, der oder die Vorsitzende entscheiden, dass die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt nichtöffentlich weitergeführt wird.

§ 9 Beratung

(1) Der oder die Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen haben das Recht, nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht), sowie das Recht, Anträge zu stellen (Antragsrecht). In Angelegenheiten der Grundordnung besitzt auch der Akademische Senat Antragsrecht (§ 3 Abs. 2 BerlHG). Weiteren Personen kann auf Beschluss des Erweiterten Akademischen Senats als Sachverständigen das Rederecht erteilt werden.

(3) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich durch Handzeichen zur Aufnahme in die Redeliste. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Redeliste ist die Redeliste zu verlesen.

(4) Die Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung des Redners oder der Rednerin können andere Sitzungsteilnehmer oder –teilnehmerinnen Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Redeliste kann das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder (bei mehreren Antragstellern und Antragstellerinnen) dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin kann das Wort ebenfalls außerhalb der Redeliste erteilt werden.

(5) Der Erweiterte Akademische Senat kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet ein Redner oder eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm der oder die Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(6) Der oder die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden geschlossen worden ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung (GO-Antrag) ist die Redeliste zu verlesen.

(7) Der Erweiterte Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Bei Vertagung ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll.

(8) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen – einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung – sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(9) Der oder die Vorsitzende ruft Sitzungsteilnehmer oder –teilnehmerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Ist eine Person dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufs hingewiesen worden, so entzieht ihr der oder die Vorsitzende das Wort. Diese Person kann während der Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes das Wort nicht wieder erhalten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2)
2. Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)
3. Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)
4. Änderung der Reihenfolge der Beratung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3)
5. Schluss der Sitzung (§ 7 Abs. 4)
6. Unterbrechung der Sitzung (§ 5 Abs. 2)
7. Verbindung der Beratung (§ 9 Abs. 1)
8. Durchführung von zwei Lesungen (§ 16 Abs. 2)
9. Vertagung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes (§ 9 Abs. 7)
10. Verlängerung der Sitzungsdauer über vier Stunden (§ 5 Abs. 3: (Zweidrittelmehrheit erforderlich))
11. Schluss der Beratung (§ 9 Abs. 6: (Zweidrittelmehrheit erforderlich))
12. Schließung der Redeliste (§ 9 Abs. 3)
13. Begrenzung der Redezeit (§ 9 Abs. 5)
14. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 2)
15. Getrennte Abstimmung (§ 14 Abs. 2) (auf Verlangen eines Mitglieds)
16. Geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4) (auf Verlangen eines Mitglieds)
17. Wahl durch Handzeichen (§ 15 Abs. 3)
18. Wahl ohne Abstimmung (§ 15 Abs. 3) (kein Mitglied darf widersprechen)

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden; Geschäftsordnungsanträge gemäß § 10 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, anderenfalls ist vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen darf zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Anfragen

Jedes Mitglied kann vom Präsidenten oder der Präsidentin über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Erweiterten Akademischen Senats betreffen, durch schriftliche Anfragen Auskunft verlangen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden festzustellen:

1. zu Beginn jeder Sitzung,
2. wenn die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats angezweifelt wird (GO-Antrag).

Wird vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so wird die Beschlussfähigkeit in Verbindung mit der Abstimmung oder Wahl durch Zählung der Stimmen festgestellt. Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die

Beschlussfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. GO-Anträge werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt (vgl. § 10 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 20.

§ 14 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt der oder die Vorsitzende die Gelegenheit, weitere Anträge zu stellen, und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; in der Regel sind sie so zu fassen, dass vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gefragt werden kann, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Lässt sich das Abstimmungsergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so wird die Abstimmung wiederholt.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist – außer bei GO-Anträgen – die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(6) Jedes Mitglied kann spätestens bis 15:00 Uhr des übernächsten Arbeitstages eine kurze schriftliche Erklärung über seine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollnotiz), wenn er diese während der Behandlung des Tagesordnungspunktes angekündigt und in ihrem Tenor bekanntgegeben hat. Bei geheimer Abstimmung darf das persönliche Abstimmungsverhalten nicht Gegenstand der Protokollnotiz sein.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen finden gemäß den Vorschriften der Wahlordnung auf einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Leitung des Zentralen Wahlvorstandes statt.

(2) Die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats und die Wahl von Mitgliedern von Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats finden im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Leitung des

oder der amtierenden Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats statt. Wahlvorschläge hierzu können noch auf der Sitzung eingebracht werden; die Zustimmung der Kandidaten oder Kandidatinnen ist erforderlich.

(3) Die Wahlen gemäß Absatz 2 finden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl statt; gewählt ist derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Sitze zu vergeben, hat jedes Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Diese Wahlen können auch in offener Abstimmung durch Handzeichen (GO-Antrag) oder, sofern kein Mitglied widerspricht, ohne Abstimmung (GO-Antrag) durchgeführt werden.

(4) Über andere Fragen im Zusammenhang mit der Wahl entscheidet die Wahlleitung in sinngemäßer Anwendung oder Anlehnung an die Wahlordnung der Technischen Universität.

§ 16 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

(1) Anträge auf Erlass oder Änderung der Grundordnung und auf Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung sind an die Mitglieder mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats müssen dem oder der Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Für Vorschriften gemäß Absatz 1 oder Teile davon ist auf Beschluss eine zweite Lesung möglich (GO-Antrag). Auf Beschluss können Teile der zu lesenden Vorschrift zu Abschnitten zusammengefasst und so gelesen werden. Der oder die Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Der Erlass einer Vorschrift gemäß Absatz 1 bedarf einer Schlussabstimmung.

VI. Kommissionen

§ 17 Einsetzung und Aufgaben

(1) Der Erweiterte Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs Kommissionen einsetzen. Im Einsetzungsbeschluss sind Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie Dauer der Einsetzung anzugeben. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sein. In den Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(2) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden und dem Erweiterten Akademischen Senat verantwortlich. Sie haben das Ergebnis ihrer Beratung dem Erweiterten Akademischen Senat in Gestalt einer Beschlussvorlage über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzulegen.

(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen.

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

§ 18 Geschäftsstelle

Der oder die Vorsitzende und die Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit zu erteilen.

§ 19 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) Die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden, sofern nicht ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird. Die verwendeten Tonträger werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt, bis das jeweilige Protokoll genehmigt ist und anschließend gelöscht.

(3) Sitzungsprotokolle müssen zumindest die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Namen der Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste
3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Antragstellers oder der Antragstellerin und des verkündeten Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme der GO-Anträge.

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch mit einem Berichtigungsvorschlag eingelegt wird. Kommt aufgrund eines Einspruchs eine Einigung mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin nicht zustande, so entscheidet der Erweiterte Akademische Senat.

(6) Das gemäß Absatz 5 genehmigte Protokoll ist universitätsöffentlich bekanntzumachen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gilt § 16.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit Annahme durch den Erweiterten Akademischen Senat in Kraft.